



3003 Bern, 21. Februar 2012

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Vorfeldsanierung 5. Etappe, Tranche 2012

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 2. Februar 2012 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für die Ausführung der Tranche 2012 der 5. Etappe zur Vorfeldsanierung am Flughafen Zürich ein.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Buchst. b VIL¹ (Fassung gemäss Ziff. I 2 der Verordnung vom 4. März 2011, in Kraft seit 1. April 2011 (AS 2011 1139)) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Begründung und Beschrieb*

Gemäss Angaben der FZAG handelt es sich bei der Vorfeldsanierung um eine wert-erhaltende Massnahme der «Mittelfristplanung Tiefbauten», die basierend auf dem Zustand und dem Wiederbeschaffungswert des gesamten Vorfelds von einer mittleren jährlichen Ersatzinvestition ausgeht. Die Jahresetappen können je nach Zustand und sinnvoller Zusammenlegung von Arbeiten variieren. Die 5. Etappe der Vorfeldsanierung umfasst die erforderlichen Sanierungsarbeiten über vier Jahre von 2009 bis 2012; die drei ersten Jahrestanchen sind abgeschlossen. Werden die Arbeiten nicht durchgeführt, erhöht sich die Gefahr, dass bei schadhafte Stellen grössere Betonausbrüche entstehen, die den Flugbetrieb gefährden. Entstehen relevante Schäden, die nicht in Nacharbeit repariert werden können, sind Einschränkungen für den Flugbetrieb oder Sperrungen von Vorfeldflächen oder Standplätzen die Folge.

Die Tranche 2012 umfasst drei Hauptphasen, die – bedingt durch Lage und Parallelprojekte wie Erneuerung der Fluggastbrücken Dock A – terminlich zu koordinieren sind, nämlich:

- Los 1: Sanierung Entwässerungsrinnen und Betonplatten bei den Standplätzen auf der Nordseite des Dock A (650 m Rinnen und 1 000 m² Plattenersatz in konventionellem Beton);
- Los 2: Sanierung Entwässerungsrinnen und Betonplatten auf dem Rollweg «Inner» (200 m Rinnen und 500 m² Plattenersatz in konventionellem Beton);
- Los 3: Sanierung Rollweg «Echo» bis Bereich «Echo 7» (Erneuerung der Centerline-Befeuerung und von 4 550 m² Betonplatten).

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

Der Baubeginn ist auf den Mitte März, das Ende der Arbeiten auf Ende Oktober 2012 geplant.

Die Skyguide wird im Rahmen der Gefahren- und Risikobeurteilung in die Planung und Umsetzung des Vorhabens eingebunden.

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der FZAG.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular und zwei Formulare «Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle» der FZAG (eines für die beiden Lose 1 und 2 und eines für das Los 3), jeweils inkl. Planunterlagen.

1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen seinen zuständigen Fachstellen zur Vornahme einer luftfahrtspezifischen Prüfung zu. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

2.2 *Stellungnahme*

Es liegt folgende Stellungnahme vor:

- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI), vom 9. Februar 2012.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Vorfelder und Rollwege dienen dem Betrieb des Flughafens; es sind Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben erfordert eine luftfahrtspezifische Prüfung durch die Fachstellen des BAZL. In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist somit ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Im übrigen ist das Vorhaben örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Die luftfahrtspezifischen Anforderungen werden durch die zuständigen Fachstellen des BAZL geprüft; für das Vorhaben liegt eine gültige Plangenehmigung vor. Es rechtfertigt sich daher, die übrigen Punkte summarisch zu prüfen.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen zu Bau- und Betriebsphase, Publikationen und Baumeldungen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.5 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der Umwelt. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Einklang.

2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das

BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem Amt für Verkehr der Kantons Zürich zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der FZAG betreffend Tranche 2012 der 5. Etappe zur Vorfeldsanierung, wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand und Standort*

Tranche 2012 der 5. Etappe zur Vorfeldsanierung mit den drei Hauptphasen:

- Los 1: Sanierung Entwässerungsrinnen und Betonplatten bei den Standplätzen auf der Nordseite des Dock A (650 m Rinnen und 1 000 m² Plattenersatz in konventionellem Beton);
- Los 2: Sanierung Entwässerungsrinnen und Betonplatten auf dem Rollweg «Inner» (200 m Rinnen und 500 m² Plattenersatz in konventionellem Beton);
- Los 3: Sanierung Rollweg «Echo» bis Bereich «Echo 7» (Erneuerung der Centerline-Befeuerung und von 4 550 m² Betonplatten).

Flughafenareal, Vorfeld, Grundstück Kat.-Nr. 3139.13, Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 2. Februar 2012 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Formular «Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle», Vorfeldsanierung 5. Etappe, Tranche 2012, Lose 1 und 2, inkl. Phasen- und Übersichtspläne, FZAG, 26.1.2012;
- Formular «Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle», Vorfeldsanierung 5. Etappe, Tranche 2012, Los 3, inkl. Phasen- und Übersichtspläne, FZAG, 26.1.2012.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die Sanierungsarbeiten der Lose 1 bis 3 der Vorfeldsanierung sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

- 2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.1.5 Die Gesuchstellerin hat die notwendigen Luftfahrtpublikationen rechtzeitig zu veranlassen.
- 2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*
- 2.2.1 Es gelten die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 9. Februar 2012 (Beilage).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilage und Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 9. Februar 2012.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.